

DAS SYSTEM DER EXTERNEN REGIONALEN FINANZKONTROLLE IN FRANKREICH

Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Eine junge Einrichtung

Bis 1982 unterlag die Prüfung aller Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen nach der zuletzt 1934-1935 festgelegten rechtlichen Regelung direkt oder indirekt einer einzigen obersten Rechnungskontrollbehörde, dem 1807 errichteten Rechnungshof (Cour des comptes).

Der Rechnungshof war der alleinige Richter über alle öffentlichen Rechnungen, zunächst die Rechnungen des Zentralstaats, d. h. die vom Finanzministerium geführte Finanzrechnung, sodann die von den verausgabenden Ministerien geführten Verwaltungsrechnungen und zusätzlich die Rechnungen der Gebietskörperschaften. Allerdings wurden nur die wichtigsten direkt vom Rechnungshof geprüft. Bei den anderen besorgten die örtlichen Dienststellen des Finanzministeriums die verwaltungstechnische Prüfung der Bücher und die Bescheinigung ihrer Richtigkeit, während der Rechnungshof die ausschließliche Zuständigkeit für die Elemente behielt, die zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Rechnungsführer oder Anweisungsbefugten führen konnten.

Die Einrichtung der 26 regionalen und territorialen Rechnungskammern (chambres régionales et territoriales des comptes, CRC)¹ erfolgte im Rahmen einer allgemeinen Dezentralisierungsbewegung, auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. März 1982 über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, Départements und Regionen, die voll ausübungsbefugte (örtliche) Gebietskörperschaften bilden.

Getreu dem Grundsatz, dass „*die Gemeinden, Départements und Regionen... von gewählten Gremien frei verwaltet*“ werden, wurde durch das Gesetz die administrative und finanzielle Oberaufsicht, die die Vertreter des Zentralstaates bis dahin über die Gebietskörperschaften ausgeübt hatten, abgeschafft. Diese Oberaufsicht erfolgte in Form einer sehr umfangreichen vorgängigen Kontrolle, die de facto einem wirklichen Vetorecht gegen deren Handlungen gleichkam.

Die Verwaltungsaufsicht wurde durch die einfache Prüfung der Rechtmäßigkeit seitens des örtlichen Vertreters des Zentralstaates ersetzt, dessen Befugnis darauf beschränkt ist, bei Vorgängen, die er für unregelmäßig erachtet, den Verwaltungsrichter anzurufen oder über Verbesserungen im Zusammenhang mit diesen Vorgängen zu verhandeln.

Die Staatsaufsicht über die Haushalte wurde durch eine Haushalts- und Finanzkontrolle ersetzt, die die Verwaltungsbehörde, allerdings erst nach der vorgeschriebenen

¹ Die regionale Rechnungskammer der französischen Antillen, auch französisch-Guyana genannt (chambre régionale des comptes des Antilles françaises) setzt sich rechtlich aus 3 Kammern zusammen, nämlich Guadeloupe, Guyana und Martinique, die funktional in einer Institution zusammengefasst sind, die ihren Sitz in Pointe-à-Pitre (Guadeloupe) hat.

Intervention der örtlichen Rechtsprechungseinrichtung für das Finanzwesen, d. h. der regionalen Rechnungskammer als Finanzgerichtsbarkeit, vornimmt.

Mit Ausnahme dieser Haushaltskontrollinterventionen werden die Handlungen der Gebietskörperschaften einer nachgängigen Finanzkontrolle nach Rechnungslegung unterzogen. Diese Kontrolle, die, wie wir noch sehen werden, gerichtlicher Natur ist, stellt die Hauptaufgabe der regionalen Rechnungskammern dar.

Die Organisation und die Ermittlungs- und Urteilmethoden der regionalen Rechnungskammern lehnen sich an die des Rechnungshofes an.

Es war der Wille des Gesetzgebers, die Haushalts-, Finanz- und Rechnungskontrolle, die gegenüber den mit verstärkten Befugnissen ausgestatteten Gebietskörperschaften und ihren öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden sollte, unabhängigen Einrichtungen aus fachkundigen Richtern in geographischer Nähe zu den geprüften Körperschaften anzuvertrauen.

Es wurden daher 28 Rechnungskammern errichtet, je eine in den 22 Regionen des Mutterstaats Frankreich und 4 in Übersee (je eine in den drei Antillen-Départements mit gemeinsamem Sitz auf Guadeloupe und eine in Saint-Denis auf der Insel Réunion). Durch das Referendumsgesetz vom November 1988 wurde auf Neukaledonien eine territoriale Rechnungskammer eingerichtet. Seit 2000 ist auch Französisch-Polynesien Sitz einer zweiten territorialen Rechnungskammer. Im Jahr 2007 wurden im Rahmen einer grundlegenden Reform des für die Überseegebiete geltenden Rechts neue territoriale Rechnungskammern für Saint-Pierre-et-Miquelon, Mayotte, Saint-Barthélemy und Saint-Martin geschaffen.

Die Zuständigkeiten der Rechnungskammern, ihre Arbeitsweise und die Stellung der Richter, die ihnen angehören, wurden in einer Reihe von Gesetzen und Erlassen weiter ausgestaltet. Alle regionalen (und territorialen) Rechnungskammern weisen von wenigen Einzelheiten abgesehen dieselbe Struktur auf.

Das Vorhandensein von regionalen Rechnungskammern in jeder Region (d. h. 22 CRC für die 22 Regionen des Mutterstaats) wurde im Rahmen eines Reformprozesses infolge des Gesetzes Nr. 2011-1862 vom 12. Dezember 2011 über die Gliederung der Streitsachen und die Vereinfachung bestimmter gerichtsförmiger Verfahren in Frage gestellt. In Anwendung des Erlasses Nr. 2012-255 vom 23. Februar 2012 über die Sitze und örtliche Zuständigkeiten der regionalen Rechnungskammern wurden schlussendlich sieben kleinere Kammern in größere Kammern integriert. Ab dem 2. April 2012 zählte das Mutterland mit den so territorial zusammengelegten Kammern nunmehr 15 regionale Rechnungskammern. Das Gesetz vom 7. August 2015 über die neue territoriale Gliederung der Republik (so genanntes NOTRe-Gesetz) hat ab dem 1. Januar 2016 zu einer Reduzierung dieser Zahl auf 13 geführt.

Kontext

Bevor wir auf die interne Organisation, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten der regionalen Rechnungskammern eingehen, wollen wir auf die allgemeinen Bestimmungen hinweisen, durch die die Bewirtschaftung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentralstaates wie der Gebietskörperschaften geregelt wird.

Das öffentliche Rechnungswesen in Frankreich beruht auf zwei allgemeinen Prinzipien: der institutionellen Trennung von Anweisungsbefugten und Rechnungsführern zum einen und der persönlichen und finanziellen Verantwortung (Haftung) der Rechnungsführer zum anderen.

Die Anweisungsbefugten sind die Leiter der vollziehenden Organe der Träger öffentlicher Gewalt: Minister oder Dienststellenleiter des Zentralstaates, Präsidenten oder Bürgermeister der Gebietskörperschaften, Verwaltungsratsvorsitzende oder Direktoren der nationalen oder örtlichen öffentlichen Einrichtungen.

Nur die Anordnungsbefugten können die Körperschaften, die sie verwalten, finanz- oder vermögenswirksam binden. Sie erteilen die Ausführungsanweisungen für die Einnahmen und Ausgaben der Körperschaften, die sie leiten. Sie übernehmen zwar deren administrative Rechnungsführung, können aber die haushaltsmäßig vorgesehenen Zahlungen und Einziehungen nicht selbst vornehmen. Sie bedürfen dazu der Vermittlung eines Beamten (meist des Zentralstaates): des öffentlichen Rechnungsführers (comptable public).

Das französische System ist also durch ein landesweites Netz öffentlicher Rechnungsführer des Zentralstaates gekennzeichnet, die für die Rechnung der Gebietskörperschaften tätig sind. Nur die öffentlichen Rechnungsführer sind befugt, über öffentliche Mittel zu verfügen, d. h., Forderungen einzuziehen und Ausgaben zu tätigen. Sie besorgen die Ausführung und Führung der Rechnungen, in denen alle ihre Geschäfte verbucht sind. Die öffentlichen Rechnungsführer haften mit ihrem eigenen Vermögen für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, die sie vornehmen. Ggfs. müssen sie daher zu Unrecht bezahlte oder nicht eingezogene Beträge erstatten.

Nach dem Prinzip der Trennung von Anweisungsbefugten, die Verwalter sind, und Rechnungsführern können Verfahren der persönlichen und finanziellen Haftung der Rechnungsführer nicht von den Verantwortlichen der Körperschaften, deren Rechnungen sie führen, eingeleitet werden (mit einer Ausnahme in den Finanzbehörden: die höheren Rechnungsführer und der Finanzminister können in Ausübung ihrer hierarchischen Befugnisse die persönliche und finanzielle Haftung von Rechnungsführern in Anspruch nehmen, wenn diese, was meistens der Fall ist, Beamte der Finanzverwaltung sind). Für die Rechnungsführer ist vielmehr eine unabhängige Kontrollinstanz zuständig, deren Mitglieder die erforderlichen Kompetenzen besitzen und die unter der Bezeichnung „juge des comptes“ (Rechnungsrichter) befugt ist, über die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgeschäfte und die Haftung des Rechnungsführers zu befinden.

Traditionelle Aufgabe des „Rechnungsrichters“ (der regionalen Rechnungskammer) ist die gerichtsförmige Prüfung aller Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Trägerschaften der interkommunalen Zusammenarbeit, Schulen, HLM-Ämter² usw.) sowie der Rechnungen der Personen, die die Kammern zu „De-facto-Rechnungsführern“ (comptable de fait) erklärt haben (dies sind Personen, die über öffentliche Gelder verfügen, ohne dazu berechtigt zu sein).

² HLM ist die französische Abkürzung von „habitation à loyer modéré“ (Wohnung mit herabgesetztem Mietzins, d. h. öffentlich subventionierte Wohnungen). Es handelt sich um die Bau- und Verwaltungsträger der meisten Sozialwohnungen im Land, die seit 2007 „offices publics de l'habitat“ genannt werden.

Dies ist jedoch nicht seine einzige Zuständigkeit. Er prüft insbesondere auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der örtlichen Verwalter und überprüft die Rechnungen und die Geschäftsführung der Einrichtungen, Gesellschaften, Zusammenschlüsse und Träger, die die Gebietskörperschaften über einen gesetzlich festgelegten Schwellenwert hinaus finanziell unterstützen.

Ferner wirkt er durch Stellungnahmen an der begleitenden Kontrolle der Haushaltsvorgänge der Gebietskörperschaften mit.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Die interne Organisation und die Verfahrensregeln der regionalen Rechnungskammern sind in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen niedergelegt.

Seit 1994 sind die gesetzlichen Bestimmungen, die im Wesentlichen in den Gesetzen vom 2. März und 10. Juli 1982 enthalten sind, in der Finanzgerichtsbarkeitsordnung (Code des juridictions financières) zusammengefasst.

Die verordnungsrechtlichen Bestimmungen wurden durch Erlass vom 14. April 2000 darin aufgenommen.

Umfang der Kontrolltätigkeit

Prüfungszuständigkeit

Unter dem Vorbehalt einer Reihe von Ausnahmen und Ergänzungen erstreckt sich die Prüfungszuständigkeit der regionalen Rechnungskammern auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen den Zentralstaat und seine öffentlichen Einrichtungen, d. h. auf die (örtlichen) Gebietskörperschaften (Gemeinden, Départements, Regionen) und die öffentlichen Einrichtungen der körperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit³, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Gesundheitsversorgung (Altersheime) und die weiterführenden Schulen (Realschulen und Gymnasien). Bei kleinen Gebietskörperschaften mit geringem Haushaltsumfang, d. h. den Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern oder ordentlichen Verwaltungseinnahmen (Steueraufkommen) unter 3 Millionen Euro sowie öffentlichen Einrichtungen der interkommunalen Zusammenarbeit mit weniger als 10.000 Einwohnern und ordentlichen Einnahmen unter 2 Millionen Euro erfolgt jedoch eine verwaltungstechnische Prüfung der Bücher und die Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch Finanzamtsbeamten, die dem Finanzministerium unterstehen (Finanzkassenleiter der Départements oder örtliche Finanzbeamte). Bei diesen kleinen Gebietskörperschaften legen die öffentlichen Rechnungsführer den Finanzkassenleitern, denen sie hierarchisch unterstehen, ihre Rechnungen vor. Stellen diese Unregelmäßigkeiten in den Rechnungen fest, können sie vor der regionalen Rechnungskammer Haftungsverfahren gegen ihre Untergebenen einleiten.

Während die Prüfungszuständigkeit der regionalen Rechnungskammern für die

³ Gemischte Zweckverbände, gemeindeübergreifende Verbände, städtische Gemeinschaften, Großraum- und Gemeindegemeinschaften.

Rechnungen der Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen zwingend und allgemein anwendbar ist, so gilt dies nicht für die anderen Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, die meist unter das Privatrecht fallen, aber (finanziell oder verwaltungsmäßig) von jenen abhängen (gemischtwirtschaftliche Unternehmen, von Gebietskörperschaften bezuschusste oder kontrollierte Vereine, insbesondere in den Bereichen Kultur, Umweltschutz, Sport, soziale Aktionen, Fremdenverkehr usw.). Ihnen gegenüber besitzen die regionalen Rechnungskammern eine Ermessenskontrollbefugnis auf eigene Initiative oder auf Antrag der dazu berechtigten Behörden.

Die Prüfungszuständigkeit der regionalen Rechnungskammern ist überdies auf öffentliche Einrichtungen der lokalen Ebene beschränkt. Sie können daher grundsätzlich keine nationalen öffentlichen Einrichtungen kontrollieren, auch wenn diese ihre Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Region ausüben und Beihilfen oder Zuschüsse von Gebietskörperschaften erhalten.

Der Erste Präsident des Rechnungshofes kann die justizförmige Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Rechnungsführers und die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Einrichtungen, für deren Kontrolle normalerweise der Rechnungshof zuständig ist, per Erlass an die regionalen Rechnungskammern übertragen. Dieses Verfahren wird insbesondere bei Krankenhäusern und Verbänden (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) angewandt. Die Übertragung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (prinzipiell fünf Jahre). Der Rechnungshof ist überdies befugt, per Erlass die Beurteilung von Rechnungen, über die die regionalen Rechnungskammern noch nicht abschließend entschieden haben, an sich zu ziehen.

Befugnisse

Das Gesetz räumt den regionalen Rechnungskammern umfassende Untersuchungsbefugnisse vor Ort an allen prüfungsrelevanten Unterlagen ein. Weiter heißt es im Gesetz, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Vertraulichkeit der Verfahren und die Geheimhaltung der gesammelten Informationen zu gewährleisten.

- Einsichtnahmerecht

Das Einsichtnahmerecht ist sehr umfangreich und erstreckt sich auf alle Unterlagen von Gebietskörperschaften und anderen ihrer Kontrolle unterworfenen Einrichtungen. Die Richter der Rechnungskammern besitzen in diesem Zusammenhang dieselben Befugnisse wie die Beamten der Finanzverwaltungen.

- Anhörungsrecht

Die Kammern können alle Vertreter, Verwalter, Bediensteten und Angehörigen der Aufsichts- oder Kontrolldienststellen befragen, deren Anhörung erforderlich erscheint. Die Genannten müssen der Ladung der Kammer Folge leisten und sind ihr gegenüber von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht entbunden.

- Ermittlungsrecht

Die Kammern können für die Ermittlungen von ihrem Präsidenten bestellte Experten

hinzuziehen.

Diese Befugnisse können unterschiedslos bei allen Aufgaben ausgeübt werden, die die regionalen Rechnungskammern wahrnehmen.

Die regionalen Rechnungskammern sind befugt, Personen, die sich der Wahrnehmung ihrer Prüfungs-, Einsichtnahme- und Ermittlungsrechte widersetzen, entweder direkt durch Verhängung von Geldstrafen bis zu einer bestimmten Höhe gegen Rechnungsführer, die ihre Rechnungen verspätet vorlegen, oder indirekt durch Anrufung des Strafrichters zu bestrafen. (Delikt der so genannten Behinderung der Amtsausübung (obstacle aux fonctions)).

Die regionalen Rechnungskammern:

- * fällen entweder ein gerichtsförmiges Urteil, in dem sie über die geprüften Rechnungen befinden, gegen das vor dem Rechnungshof Berufung eingelegt werden kann,
- * oder legen im Rahmen der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der geprüften Einrichtungen Verwaltungsunterlagen, Stellungnahmen und Feststellungsberichte vor, gegen deren Inhalt, von Ausnahmen abgesehen, keine Berufung eingelegt werden kann. Empfänger sind in erster Linie die leitenden Organe der geprüften Einrichtungen. Die Gebietskörperschaften, denen bestimmte Einrichtungen angegliedert sind, und die aufsichtführenden Ministerien (über die Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof) können hierzu ganz oder teilweise angerufen werden.

Kontrollarten

Die regionalen Rechnungskammern nehmen drei Aufgaben wahr:

- 1 - die verwaltungstechnische Kontrolle der Haushalte (Haushaltskontrolle),
- 2 - die gerichtsförmige Prüfung der Rechnungen und
- 3 - die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Überprüfung der Geschäftsgebarung).

Die Gebietskörperschaften und ihre öffentlichen Einrichtungen verabschieden jedes Jahr ihren Haushalt, in dem die vorgesehenen Einnahmen und die gebilligten Ausgaben aufgeführt sind. In bestimmten Fällen muss die regionale Rechnungskammer ggfs. zu den Umständen der Annahme und Ausführung des Haushalts Stellung nehmen. Dies ist die Kontrolle der Haushaltsvorgänge. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine „zeitnahe“, d. h. eine vorgängige oder die Ausführung der Haushaltsvorgänge begleitende Kontrolle handelt. Nach der Ausführung werden die Umstände des Haushaltsvollzugs in zweifacher Weise kontrolliert: Die regionale Rechnungskammer äußert sich im Rahmen der gerichtsförmigen Prüfung in Urteilen über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen und sie legt im Rahmen der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung ihre Feststellungen zum Verwaltungshandeln der Anweisungsbefugten vor.

Kontrolle der Haushaltsvorgänge

Der Gesetzgeber hat die regionalen Rechnungskammern mit einer eigenständigen

Aufgabe betraut, der Haushaltskontrolle oder Prüfung der Haushaltsgebarung. Sie umfasst alle Handlungen, die zur Berichtigung von Sachverhalten erforderlich sind, die ein schwerwiegendes Versäumnis der Gebietskörperschaft bei der Ausübung ihrer Haushalts- und Finanzzuständigkeiten darstellen. Die Haushaltskontrolle wird im Vorfeld der gerichtsförmigen Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Rechnungskammer erteilt in diesem Zusammenhang eine ausführliche Stellungnahme, die dem Präfekten als Vertreter des Zentralstaates zuleitet. Der Präfekt trifft die erforderlichen Ausgleichs- oder Berichtigungsmaßnahmen, muss jedoch zuvor dieses Testat der Kammer eingeholt haben.

Die regionalen Rechnungskammern, die somit die Nachfolger in der bis dato vom Präfekten wahrgenommenen Staatsaufsicht über die Haushalte sind, üben die Kontrolle der Haushaltsvorgänge der Gebietskörperschaften im Wesentlichen in vier Fällen aus:

1. Der Haushalt wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen verabschiedet

Die Gebietskörperschaften verabschieden ihren Haushalt prinzipiell vor Beginn des Rechnungsjahres. Im Gesetz ist der Endtermin indes auf den 31. März festgelegt. Stellt der Präfekt fest, dass eine Körperschaft ihren Haushalt nicht vor diesem Termin verabschiedet hat, schaltet er die regionale Rechnungskammer zur Erstellung einer Haushaltsschrift ein.

Die Anrufung der Rechnungskammer durch den Präfekten enthebt das beschließende Gremium (Stadt- oder Gemeinderat, Generalrat des Départements, Regionalrat) seiner Haushaltsgewalt.

Die Kammer stellt einen Haushaltsentwurf, ggfs. auf der Grundlage des, falls vorhanden, nicht verabschiedeten Haushaltsentwurfs, auf, wobei sie auf der Ausgabenseite nur die zwingenden Ausgaben und die für die Kontinuität der Dienste unerlässlichen Ausgaben ausweist. Der Präfekt stellt nach Maßgabe des Entwurfs den Haushalt der Gebietskörperschaft fest und erklärt ihn für vollstreckbar. Ein ähnliches Verfahren wird angewandt, wenn neue Körperschaften ihren ersten Haushalt aufstellen.

2. Verabschiedung eines unausgeglichenen Haushalts

Im Gesetz wird der Begriff des ausgeglichenen Haushalts so definiert, dass ein wirkliches Gleichgewicht vorliegen muss, denn es kommt nicht selten vor, dass ein scheinbares Gleichgewicht in Wirklichkeit ein Ungleichgewicht verbirgt (Überbewertung von Einnahmen, Unterbewertung von Ausgaben). Der Präfekt muss die Rechnungskammer einschalten, wenn ein unausgeglichener Haushalt verabschiedet wurde. Die Kammer stellt das Ungleichgewicht fest und schlägt die erforderlichen Berichtigungsmaßnahmen vor. Werden die Maßnahmen von der Gebietskörperschaft nicht akzeptiert, wird das Verfahren bis zur verwaltungsmäßigen „Feststellung“ des Haushalts durch den Präfekten fortgesetzt (siehe oben). Stellt die Kammer hingegen fest, dass der Haushalt ausgeglichen ist, teilt sie ihre Entscheidung dem Präfekten mit, der daran gebunden ist.

Wird eine Aufstockung der Einnahmen unvermeidlich, stellt eine Erhöhung der kommunalen Abgaben in der Regel die letzte Lösung dar.

3. Defizit im Abschlusskonto des Anweisungsbefugten

Stellt sich beim Abschluss der kommunalen Rechnungen heraus, dass in Ausführung des Kommunalhaushalts ein Defizit von 10% oder mehr der Einnahmen im Bereich der Verwaltungstätigkeit, wenn es sich um Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern handelt (in anderen Fällen 5%), entstanden ist, dann schlägt die regionale Rechnungskammer die zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts erforderlichen Maßnahmen vor. Werden für den Haushalt einer Kommune Berichtigungsmaßnahmen getroffen, übermittelt der Präfekt der regionalen Rechnungskammer auch den Haushalt des folgenden Rechnungsjahres.

In den drei bisher genannten Fällen muss der Präfekt, wenn er von den Vorschlägen der Rechnungskammer abweicht, die Abweichung ausdrücklich begründen. Im Rahmen der Haushaltskontrolle übt die Kammer nämlich nur eine beratende Funktion aus. Ihre Stellungnahme ist für den Präfekten nicht bindend, seine Entscheidung kann von ihr abweichen, sofern sie, die Feststellung eines Haushaltsgleichgewichts ausgenommen, begründet ist.

4. Zwingende Ausgaben wurden nicht im Haushalt veranschlagt

Im Gegensatz zu den drei vorausgehenden Fällen der Haushaltskontrolle, bei denen das Anrufungsrecht allein beim Präfekten liegt, kann jede Person, die interessiert ist (insbesondere ein Gläubiger, etwa ein Unternehmen, das sich als Gläubiger einer Gebietskörperschaft betrachtet), die Rechnungskammer anrufen, falls sie glaubt, dass die zur Begleichung zwingender Ausgaben nötigen Mittel nicht im Haushalt veranschlagt wurden. Die Kammer stellt daraufhin fest, ob dies wirklich der Fall ist, und fordert dann die betroffene Gebietskörperschaft oder Einrichtung auf, die Veranschlagung vorzunehmen, oder bittet ggfs. den Präfekten um die Mittelveranschlagung von Amts wegen.

Die Rechnungskammer prüft zunächst, ob die Ausgabe zwingend ist, und schlägt anschließend die für ihre Begleichung erforderlichen Haushaltsänderungen vor.

Sollten die Änderungen zu einem unausgeglichenen Haushalt führen, muss die Kammer dafür Sorge tragen, dass das Haushaltsgleichgewicht wiederhergestellt wird.

5. Der Gesetzgeber hat einige weitere Fälle für die Haushaltskontrolle durch Einschaltung der Rechnungskammer vorgesehen

** Kontrolle der Beschlüsse öffentlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser):*

Der Direktor der regionalen Krankenhausbehörde (agence régionale de l'hospitalisation, ARH) kann die Rechnungskammer einschalten, wenn Beschlüsse seiner Ansicht nach zu Ausgaben führen, die das Haushaltsgleichgewicht der Einrichtung bedrohen. Stimmt die Kammer dem in ihrer Stellungnahme zu, kann der Direktor den fraglichen Beschluss aufheben.

* *Prüfung öffentlicher Aufträge oder der Übertragung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen:*

Die Prüfung findet auf Antrag des Vertreters des Zentralstaates oder der dazu berechtigten territorialen Gewalt (Bürgermeister, Regionspräsident usw.) statt.

Mit den Prüfungsfällen *Ablehnung des Abschlusskontos eines Anweisungsbefugten* oder *Nichtzahlung von Verzugszinsen* steigt die Zahl der möglichen Kontrollen auf etwa zwölf.

6. Verfahren

Die regionale Rechnungskammer hat grundsätzlich einen Monat Zeit, um ihre Entscheidung zu treffen, das Verfahren muss aber, selbst bei einer kurzen Frist, kontradiktorisch und transparent sein.

Wurde kein Haushalt verabschiedet, wird der Haushaltsentwurf dem Präfekten zugeteilt, der durch Präfektenerlass seine Vollstreckbarkeit erklärt.

In den anderen Haushaltskontrollfällen geht die Stellungnahme der Rechnungskammer dem beschlussfassenden Organ zu. Schließt es sich ihm nicht innerhalb der festgesetzten Frist an, leitet die Kammer dem Präfekten ein erneutes Testat zu und der Präfekt erklärt durch Erlass die Vollstreckbarkeit des Haushalts.

Die Stellungnahmen und Entscheidungen, die eine regionale Rechnungskammer in Haushaltsfragen erteilt und trifft, werden nur dem Präfekten (oder der betroffenen Person), der sie eingeschaltet hat, und der betroffenen Einrichtung übermittelt. Dies gilt nicht, wenn ein Haushalt nicht fristgerecht verabschiedet wurde. In diesem Fall muss das Testat der Kammer durch Anschlag veröffentlicht werden.

Da es sich hierbei nicht um gerichtliche Entscheidungen handelt, kann gegen die Stellungnahmen der Rechnungskammern in Haushaltsfragen nicht vor dem Rechnungshof Berufung eingelegt werden. Gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörde, die aufgrund der Testate getroffen werden, kann indes vor den Verwaltungsgerichten geklagt werden⁴.

Gerichtsförmige Rechnungsprüfung

Da sie über die Rechnungen der Gebietskörperschaften justizförmige Urteile erteilen, sind die regionalen Rechnungskammern Rechtsprechungsinstanzen (Gerichte). Diese „historische“ Aufgabe ist von entscheidender Bedeutung, da sie den Status der Kammern als Rechtsprechungseinrichtungen rechtfertigt, auf der ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beruhen.

Jedoch haben Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵ die Merkmale

⁴ Es sei denn, das Verfahren wird durch die Stellungnahme der Kammer beendet. In einem solchen Fall kann die Stellungnahme der Kammer vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

⁵ Siehe insbesondere EGMR, 7. Oktober 2003 und 1. Juni 2004, *Richard-Dubarry g. Frankreich*; EGMR, 12. April 2006, *Martinie g. Frankreich*.

der gerichtsförmigen Verfahren vor der Finanzgerichtsbarkeit in Frage gestellt, indem sie ihre Fairness für den Rechtsuchenden angezweifelt und ihre exzessive Länge kritisiert haben. Seit 2006 hat die französische Finanzgerichtsbarkeit ihre Verfahrenspraxis weiterentwickelt. Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 und seine Durchführungserlasse vom 19. Dezember 2008 haben diese Verfahren vollständig erneuert, um sie mit den Forderungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang zu bringen.

Diese weitreichende Reform verfolgte drei Ziele:

- Klärung der Modalitäten zur Eröffnung des Verfahrens, was sich insbesondere in der Abschaffung der Selbstbefassung des Spruchkörpers und in der Trennung der Funktionen Ermittlung, Verfolgung und Verurteilung ausdrückt; die Eröffnung des Verfahrens obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft;
- Beschleunigung der Verfahren: In den Fällen, in denen die Ermittlung nicht zu einem streitigen Verfahren führt, wird über die Situation des Rechnungsführers mittels „Entlastungsanweisung“ durch einen Einzelrichter und nicht mehr durch ein gemeinsam gefälltes Urteil entschieden; im Falle eines streitigen Verfahrens wird die Regel der „Doppelentscheidung“ (zuerst vorläufig, dann endgültig) abgeschafft, sodass die Rechtsprechung durch ein einziges Urteil erfolgt;
- Stärkung der Ausgewogenheit des streitigen Verfahrens, indem die kontradiktorische Verhandlung für die Parteien stärker geöffnet, die öffentliche Anhörung allgemein angewandt und der Berichterstatter sowie die Staatsanwaltschaft von der Beratung ausgeschlossen werden.

Die richterliche Rechnungsprüfung beruht auf drei allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Kammern urteilen über die Rechnungen, nicht über die Rechnungsführer

Die Kammern urteilen niemals über Anweisungsbefugte⁶, sofern sie nicht zu „De-facto-Rechnungsführern“ erklärt wurden.

Personen, die gesetzwidrig für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte Einnahmen entgegennehmen oder öffentliche Gelder durch fingierte Zahlungsanweisungen abziehen („schwarze Kassen“, quasi-administrative Vereinigungen, „Scheinrechnungen“ usw.) können nämlich vom Rechnungsrichter zu „De-facto-Rechnungsführern“ (Rechnungsführer ohne Ermächtigung) erklärt werden. Sie müssen dann über den Einsatz der unrechtmäßig verwendeten Gelder Rechenschaft ablegen, den öffentlichen Nutzen der dergestalt vorgenommenen Ausgaben belegen und aus ihrem persönlichen Vermögen Ersatz für die Ausgaben leisten, die vom Richter abgelehnt wurden. Sie können außerdem zu einer Geldstrafe verurteilt werden, deren Höhe die Summe der rechtswidrig verwendeten Beträge erreichen kann.

In Artikel L. 211 Absatz 1 der Finanzgerichtsbarkeitsordnung ist das Prinzip der gerichtsförmigen Rechnungsprüfung deutlich niedergelegt: „*Die regionale Rechenkammer urteilt in ihrem Zuständigkeitsbereich über alle Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen.*“

⁶ Siehe weiter unten zum Disziplinargericht für Haushalts- und Finanzangelegenheiten.

Bei der richterlichen Rechnungsprüfung wird die Ordnungsmäßigkeit der von den öffentlichen Rechnungsführern auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite getätigten Vorgänge geprüft. Da es sich hierbei um ein Verfahren im Interesse der Allgemeinheit handelt, stellen die regionalen Rechnungskammern die Rechnungen unabhängig davon, ob Unregelmäßigkeiten ermittelt wurden oder nicht, durch gerichtliche Entscheidungen fest. Ziel der Prüfung ist nicht nur zu festzustellen, ob die Konten ordnungsgemäß geführt werden, sondern auch, ob der Rechnungsführer alle Kontrollen, die er durchführen muss, insbesondere über die Herkunft und die Höhe der Einnahmen und Ausgaben, tatsächlich vorgenommen und nicht durch Fahrlässigkeit der Gebietskörperschaft Schaden zugefügt hat. Die Prüfungen erfolgen vor Ort anhand von prüfungsrelevanten Unterlagen.

Die regionalen Rechnungskammern fällen ihre gerichtlichen Entscheidungen nach einem kontradiktorischen Verfahren, nach deren Ablauf der Rechnungsführer entlastet (keine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten oder festgestellte Verstöße, die der Gebietskörperschaft keinen finanziellen Schaden zugefügt haben) oder belastet wird, wobei er im letzteren Fall der Gebietskörperschaft die fragliche Summe zurückzahlen muss, falls durch seinen Verstoß diese einen finanziellen Schaden erlitten hat.

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen kann vor dem Rechnungshof Berufung eingelegt werden. Gegen den Berufungsbescheid des Rechnungshofes kann wie gegen alle anderen Urteile Revision beim obersten Verwaltungsgericht, dem Staatsrat (Conseil d'Etat), eingelegt werden.

Bei Erstattungsverfahren, die gegen Rechnungsführer eingeleitet werden, sind sowohl in erster Instanz als auch in der Berufung die Regeln des „fairen Verfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 6.1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und deren Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof anzuwenden. Vor der Einleitung eines Erstattungsverfahrens (oder einer Entscheidung über eine Berufung in Bezug auf ein Erstattungsverfahren) wird eine öffentliche Anhörung organisiert. Der Bericht sowie die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft sind den Parteien vor der Anhörung mitzuteilen. Der Berichterstatter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft dürfen weder an der Beratung zur Urteilsfindung teilnehmen noch dabei anwesend sein.

2. Die öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften müssen ihre Rechnungen zwingend der territorial zuständigen Rechnungskammer vorlegen

Diese Verpflichtung ist eine der Grundlagen des französischen Systems des öffentlichen Rechnungswesens. Entzieht sich ihr ein öffentlicher Rechnungsführer, wird auf Antrag des Finanzstaatsanwalts⁷ (des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei der regionalen Rechnungskammer) von der Rechnungskammer eine Geldstrafe gegen ihn verhängt.

Der Rechenschaftspflicht unterliegen alle öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften und der öffentlichen Einrichtungen, die ihnen angegliedert sind oder die über einen öffentlichen Rechnungsführer verfügen.

⁷ Unter den Änderungen, die der Erlass vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt „Journal Officiel“ vom 26.12.2008) vorgenommen hat, befindet sich die Namensänderung der Regierungskommissare (commissaires du Gouvernement). Die Vertreter der Staatsanwaltschaft in den regionalen Rechnungskammern werden nunmehr als „Finanzstaatsanwälte“ (procureurs financiers) bezeichnet.

Die erste Rechtshandlung zur Inanspruchnahme der Haftung muss vor dem 31. Dezember des fünften⁸ Jahres nach dem Jahr erfolgen, in dem der Rechnungsführer seine Rechnungsführung dem Rechnungsrichter vorgelegt hat, oder – wenn er nicht hierzu verpflichtet ist – nach dem Jahr, in dem er die Rechtfertigungen für seine Operationen vorgelegt hat. Wenn dem Rechnungsführer innerhalb dieser Frist keine vorübergehende oder endgültige Verfügung zugestellt wurde, ist dieser für die betreffende Rechnungsperiode von seiner Rechnungsführung entlastet. Wenn der Rechnungsführer im Laufe der Rechnungsperiode aus seinem Amt ausgeschieden ist und in derselben Frist keine endgültige Verfügung bezüglich seiner gesamten Rechnungsführung gegen ihn vorliegt, gilt er als von seiner Rechnungsführung entlastet⁹.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Entlastung des Rechnungsführers nach Ablauf der Verjährungsfrist automatisch eintritt, ohne dass sie von einem Richter festgestellt werden muss. Diese im Jahr 2004 vom Gesetzgeber eingeführte Änderung der Haftungsregelung ist eine persönliche Erleichterung für den Rechnungsführer und ermöglicht ihm, allein nach dem Verstreichen der Zeit und ohne eine gerichtliche Entscheidung abwarten zu müssen, die Sicherheiten aufzulösen, die er bei seinem Amtsantritt gebildet hat.

3. Die regionalen Rechnungskammern äußern sich zu den vorgelegten Rechnungen und erteilen den öffentlichen Rechnungsführern Entlastung oder verpflichten sie zur Rückzahlung der festgestellten Fehlbeträge, sofern die genannte Verjährungsfrist noch läuft

Die Rechnungsprüfungsberichte werden dem Finanzstaatsanwalt zwecks Entscheid zugestellt. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist entscheidend:

- Kommt sie zu dem Schluss, dass keine belastenden Elemente vorliegen, kann der Rechnungsführer per einfacher Anweisung, die vom Vorsitzenden des Spruchkörpers oder seinem Stellvertreter erlassen wird, von seiner Rechnungsführung entlastet werden;
- Kommt sie hingegen zu dem Schluss, dass belastende Elemente vorliegen, erstellt sie eine Anklageschrift, der dem betreffenden Rechnungsführer zugestellt wird, damit dieser weiß, was ihm vorgeworfen wird, und vor jeglicher Verurteilung seine Verteidigung organisieren kann. Ab dem Zeitpunkt der Anklageerstellung ist das streitig gewordene Verfahren vollständig kontradiktorisch: Die Ermittlung stützt sich auf den schriftlichen – und auf sein Ersuchen hin auch mündlichen – Austausch mit dem Rechnungsführer. Die Gerichtsbarkeit wird erst nach Abschluss dieser kontradiktorischen Ermittlung ein Urteil fällen, und zwar nach der Erstellung eines zwecks Entscheids vorzulegenden Berichts durch den Berichterstatter und nach Prüfung der Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft.

Das nach einer öffentlichen Anhörung verkündete Urteil erteilt entweder dem Rechnungsführer Entlastung für seine Geschäftsführung, wenn er seine Kontroll- und

⁸ Die Verjährungsfrist von sechs Jahren, die durch das die Haftungsregelung für Rechnungsführer abändernde Gesetz Nr. 2004-1485 vom 30. Dezember 2004 festgelegt wurde, ist durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 auf fünf Jahre verkürzt worden. Diese Verkürzung führt zu einer größeren Rechtssicherheit für Rechnungsführer und vermeidet dass sie später zur Verantwortung gezogen werden können.

⁹ Artikel 125 des Nr. 2004-1485 vom 30. Dezember 2004 in seiner geänderten Fassung.

Auszahlungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat oder der festgestellte Verstoß keinen Schaden verursacht hat (endgültiges Entlastungsurteil, wenn er aus seiner Funktion ausscheidet), oder verurteilt ihn zur Zahlung der Beträge, die er nicht eingezogen oder unrechtmäßig ausgezahlt hat.

Des Weiteren hat der Rechnungsrichter nunmehr die Befugnis, die Umstände zu beurteilen, die sich aus höherer Gewalt ergeben, die den Grund für eine Haftungsbefreiung bildet.

Zwei Rechtsmittel sind möglich gegen die gerichtlichen Entscheidungen der regionalen Rechnungskammern:

a) Wiederaufnahme

Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können stellen:

- der Rechnungsführer, der zum Beispiel die fehlenden Belege wiedergefunden hat,
- die Rechnungskammer selbst,
- der Finanzstaatsanwalt, der auf eigene Initiative oder auf Antrag des Präfekten oder der betroffenen Gebietskörperschaft handeln kann.

Für den Wiederaufnahmeantrag gelten keine Fristen.

b) Berufung

Berufungsinstanz für Urteile und Anweisungen der regionalen Rechnungskammern ist der Rechnungshof.

Berufungsberechtigt sind:

- der Rechnungsführer und seine Hinterbliebenen,
- der gesetzliche Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaft,
- die Steuerpflichtigen der Gebietskörperschaft, die vom Verwaltungsgericht ordnungsgemäß dazu ermächtigt sind,
- der Finanzstaatsanwalt bei der regionalen Rechnungskammer,
- der Vertreter des öffentlichen Interesses (Generalstaatsanwalt) am Rechnungshof.

Die Berufung muss auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder der Entlastungsanweisung eingelegt werden. Eine bemerkenswerte Neuerung der Reform von 2008 ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Berufungen gegen Urteile, die eine Zurückzahlung von Beträgen oder die Zahlung einer Geldstrafe verfügen, aufschiebende Wirkung haben. Dies ist das erste Mal dass ein solches Prinzip für ein administratives Rechtsorgan aufgestellt wird. Daraus sollte sich eine wesentliche Vereinfachung der Verfahren ergeben.

Der Rechnungshof befindet in einem oder mehreren Urteilen über die Zulässigkeit der Berufung und, falls dem so ist, über die Sache selbst. Darüber hinaus kann beim Staatsrat Revision eingelegt werden.

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Auch wenn die Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit hauptsächlich eine nicht gerichtsförmige Aufgabe erfüllen – die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Prüfung der Leistungen bei den lokalen öffentlichen Verwaltungen – so erlaubt ihnen ihre Funktion als Richter die Ausführung dieser Tätigkeit in voller Unabhängigkeit. In Wirklichkeit ist diese Gebarungsprüfung zur Hauptaufgabe der regionalen Rechnungskammern geworden.

1. Wesen der Untersuchungen

Im Gesetz heißt es, die Rechnungskammern „*prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung*“ der Gebietskörperschaften. Im Gesetz vom 21. Dezember 2001 ist eine Definition der Prüfung der Wirtschafts- und Haushaltsführung oder Überprüfung der Geschäftsgebarung enthalten, die folgenden Wortlaut hat: „*Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bezieht sich auf die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen dieser Haushalts- und Wirtschaftsführung ergriffenen Maßnahmen, auf die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und auf die Beurteilung der erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den Zielen, die von der beschlussfassenden Versammlung oder dem entscheidungsbefugten Gremium vorgegeben worden waren. Die Angemessenheit dieser Ziele ist nicht zu kommentieren.*“

Die Kammern müssen sich ganz konkret von der Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben und von der Gewissenhaftigkeit öffentlichen Handelns überzeugen. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erstreckt sich allerdings nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Anweisungsbefugten oder der Führungskraft, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns, unter dem Vorbehalt der Angemessenheit der Ziele. Es handelt sich um eine allgemeine „Ordnungsmäßigkeitsprüfung“, die über die richterliche Finanz- und Rechnungskontrolle hinausgeht und zu einer Prüfung der „Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung“ erweitert wird.

Die Kammern können Rechnungsführer durch Urteil zwingen, die geldwerten Folgen einer Unregelmäßigkeit persönlich zu tragen, gegenüber Anweisungsbefugten haben sie indes keine Handhabe. Sie teilen ihnen lediglich die Feststellungen zu ihrer Geschäftsführung mit, die am Ende auch öffentlich gemacht werden, nachdem sie der beschließenden Versammlung der betroffenen Institution vorgelegt wurden. Seit dem Gesetz vom 21. Dezember 2001 müssen diesen „*definitiven Feststellungsberichten*“ der regionalen Rechnungskammern zwingend die schriftlichen Antworten der betreffenden Leiter und ehemaligen Leiter beigefügt sein, die innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Feststellungsberichte eingegangen sind.

Die Kammern prüfen neben der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften auch die Geschäftsführung von Krankenhäusern und Lehranstalten.

Sie beurteilen dabei nicht die Zweckmäßigkeit der politischen Entscheidungen der beschließenden Versammlungen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einrichtungen, sondern die Richtigkeit der Rechnungen, das finanzielle Gleichgewicht der Vorgänge und Handlungen, die Anwendung des Grundsatzes der Sparsamkeit beim Einsatz der Mittel, die erzielten Ergebnisse im Vergleich zu diesen Mitteln und die

Auswirkungen der vorgenommenen Handlungen. Ihre Zuständigkeit umfasst somit auch die Qualität des Verwaltungshandelns und kann sie, allerdings innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, zur „Bewertung“ der gebietskörperschaftlichen Politik veranlassen.

2. Kontrolle von Einrichtungen, die nicht den Vorschriften des öffentlichen Rechnungswesens unterliegen

Die Rechnungskammern können auf eigene Initiative private Einrichtungen (wie etwa Verbände), die von Gebietskörperschaften oder ihren öffentlichen Einrichtungen bezuschusst werden, zur Kontrolle laden. Gleiches gilt für Gesellschaften (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), deren Kapital ganz oder mehrheitlich von Gebietskörperschaften gehalten wird, oder örtliche öffentliche Einrichtungen, deren Leitungsorgane mehrheitlich aus Vertretern öffentlich-rechtlicher Körperschaften zusammengesetzt sind.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Rechnungen und die Geschäftsführung, über die Rechnungen wird aber nicht „geurteilt“, da sie nicht von öffentlichen Rechnungsführern geführt werden. Die Kontrolle findet hauptsächlich vor Ort statt.

Seit 1995 können die Kammern auch die Rechnung prüfen, die ein Übertragungsempfänger eines öffentlichen Dienstes (z.B. ein Unternehmen, das die Konzession oder Pacht zur Erbringung einer lokalen öffentlichen Dienstleistung erhalten hat, wie etwa Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Haushaltsabfallbeseitigung usw.) der übertragenden Behörde vorlegen muss und in der die zur Erbringung der übertragenen Dienstleistung notwendigen Vorgänge niedergelegt sind.

Die hierbei getroffenen Feststellungen werden dem geprüften Unternehmen, der Gebietskörperschaft (und deren beschließender Versammlung) oder der interessierten öffentlichen Einrichtung und dem Vertreter des Zentralstaates (Präfekt) zur Kenntnis gebracht. Sie können im Bedarfsfall auch den zuständigen Verwaltungen oder Gerichten mitgeteilt werden.

Angesichts der Bedeutung von Gemeinwohltätigkeiten oder Aufgaben des öffentlichen Dienstes, mit denen bezuschusste Verbände betraut werden, von Geschäften, mit denen gemischtwirtschaftliche Unternehmen (insbesondere zur Anlage von Gewerbegebieten, Wohnungen oder öffentlicher Infrastruktur, für den Betrieb von Diensten für Industrie und Handel), beauftragt werden, und der Erbringung von Dienstleistungen machen solche Körperschaften des privaten Rechts einen wachsenden Anteil der Prüfungsarbeit der Rechnungskammern aus.

Die Prüfung privatrechtlicher Körperschaften kann auch auf „begründeten Antrag“ des Vertreters des Zentralstaats in der Region oder im Departement oder der örtlichen Gewalt (im Falle einer Gemeinde etwa des Bürgermeisters) vorgenommen werden.

Die allgemein anwendbaren Vorschriften der Anhörung beider Seiten (kontradiktorisches Verfahren) und der Einsichtnahme aller prüfungsrelevanter Unterlagen gelten auch für diese Prüfungen und ihren Fortgang.

Beziehungen zu anderen Kontrolleinrichtungen

Die regionalen Rechnungskammern sind eigenständige Einrichtungen: es sind dezentralisierte, aber unabhängige staatliche Dienststellen, deren Mitglieder Richterstatus haben. Zusammen mit dem Rechnungshof bilden sie die Finanzgerichtsbarkeit, d. h. die Rechtsprechungsinstanzen für das öffentliche Finanzwesen. Jede Kammer regelt, Berufungsverfahren im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit vorbehalten, frei die Bedingungen der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Verwaltung des Personals und der Mittel, die diesen Einrichtungen zugewiesen werden, erfolgt im Rahmen eines institutionellen Systems, das Rechnungshof und regionale Rechnungskammern eng miteinander verzahnt.

So kommen die Präsidenten der Rechnungskammern vom Rechnungshof oder werden, wenn sie aus den Kammern selbst kommen, kraft Amtes Mitglieder des Rechnungshofes. Ebenso nehmen in jeder regionalen Rechnungskammer ein oder mehrere Finanzstaatsanwälte, die unter den Richtern der Kammer ausgewählt werden, die staatsanwaltlichen Aufgaben wahr. Sie entsprechen damit dem Generalstaatsanwalt am Rechnungshof (d. h. , sie vertreten den Zentralstaat in der Kammer) und sollen insbesondere die Einheit der Rechtsprechung fördern.

Institutioneller Ausdruck der Verbindungen zwischen regionalen Rechnungskammern und Rechnungshof ist der Oberste Rat (conseil supérieur) der regionalen Rechnungskammern unter Vorsitz des Ersten Präsidenten des Rechnungshofs. Der Rat ist für die Berufslaufbahn der Richter und die Arbeitsweise der Kammern zuständig.

Der Generalstaatsanwalt am Rechnungshof lenkt und stimmt die Maßnahmen der Finanzstaatsanwälte in den regionalen Rechnungskammern ab.

Der Erste Präsident des Rechnungshofes und sämtliche Präsidenten der regionalen Rechnungskammern treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Zusammenarbeit der Rechnungskammern untereinander und mit dem Rechnungshof erfolgt insbesondere in Form so genannter „horizontaler“ Ermittlungen, bei denen mehrere Rechnungskammern und in bestimmten Fällen ein oder mehrere Senate des Rechnungshofes zusammen tätig werden. Eine Verbindungsstelle und eine Methodikkommission koordinieren die gemeinsamen Untersuchungen und Methoden von Rechnungshof und Rechnungskammern.

Trotz der Abgrenzung der Zuständigkeiten werden gerade im Interesse des jeweiligen Aufgabenbereichs von Rechnungskammern und Rechnungshof auch wechselseitig Dienstleistungen erbracht. Dies gilt insbesondere für Dokumentation und Ausbildung.

Kontrollverfahren

Die Arbeitsmethoden der Rechnungskammern sind grob gesagt die folgenden: Die Kammer stellt zunächst völlig unabhängig ihr jährliches Arbeitsprogramm auf.

Zur Ausführung des Programms teilt der Kammerpräsident jedem Richter eine bestimmte Anzahl von Prüfungsaufträgen zu. Der Richter führt allein oder im Team mit Hilfe eines oder mehrerer Prüfungsassistenten die Ermittlungen durch, d. h. , er prüft die Rechnungen der betreffenden Einrichtung, begibt sich an Ort und Stelle und sammelt

kraft seiner Untersuchungsbefugnisse alle Elemente, die er für nötig erachtet.

Im Rahmen der allgemeinen Leitlinien für die Finanzgerichtsbarkeit oder der besonderen Leitlinien für den Fachbereich, dem er angehört, hat der berichterstattende Richter die volle Verantwortung für die Durchführung der Untersuchung. Nach Abschluss der Untersuchung reicht er seinen Bericht ein. Im Bericht werden die Feststellungen und Vorschläge des Berichterstatters dem Beratungsgremium vorgelegt, ob zum Beispiel angeordnet werden soll, dass ein öffentlicher Rechnungsführer unrechtmäßig ausgezahlte Beträge zurückzahlen muss, oder an einen Bürgermeister geschrieben oder gar die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden soll, weil ein strafrechtliches Verschulden vermutet wird, usw.

Der Bericht wird an den Finanzstaatsanwalt weitergeleitet, der seine „Schlussfolgerungen“ vorlegt, d. h. eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des berichterstattenden Kollegen abgibt.

Der Bericht wird durch ein Kollegium geprüft, das Plenum oder eine kleinere Versammlung der Kammer oder ein Senat. Der Berichterstatter legt den Fall dar, den er untersucht hat. Er nimmt an der Beratung teil, mit Ausnahme von richterlichen Angelegenheiten. Der Revisor („réviseur“) ist ein Richter und Mitglied des Spruchkörpers, der erst nach dem Abschluss der Ermittlungen ernannt wird und daher an diesen auch nicht teilnimmt. Seine Aufgabe besteht darin, seinen Kollegen einige Punkte zu erläutern und den Entwurf der gerichtlichen Entscheidung zu erstellen, der dann im Kollegium diskutiert wird. Die Kammer entscheidet nötigenfalls per Abstimmung, wobei der Präsident der Rechnungskammer keine ausschlaggebende Stimme hat. Die Zahl der Richter einschließlich des Präsidenten muss daher immer ungerade sein.

In der Regel ist die Verhandlung, in der über einen Prüfungsbericht beraten wird, nicht öffentlich. Weder der Rechnungsführer noch die anderen beteiligten Parteien sind zugelassen. Verhandlungen, in denen die Verfügungen und die Geldstrafen gegen Rechnungsführer festgesetzt werden, sowie diejenigen im Zusammenhang mit der Beurteilung der zur persönlichen Haftung verpflichtenden Kassen- oder Haushaltsführung ohne Auftrag (gestion de fait), sind jedoch öffentlich und müssen die Anforderungen an das „faire Verfahren“ erfüllen. Zur Sicherung des für jede ordnungsgemäße Rechtsprechung unverzichtbaren kontradiktorischen Verfahrens sind entsprechende Mechanismen vorgesehen.

Nach dem Gesetz müssen alle Verfahren, die von oder vor der Rechnungskammer geführt werden, eine Anhörung beider betroffenen Parteien sicherstellen. Dieses kontradiktorische Verfahren, das unterschiedliche Formen annehmen kann, findet in verschiedenen Phasen des Verfahrens statt. Bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung findet ein „vorgängiges“ Gespräch zwischen Berichterstatter und Anweisungsbefugtem statt, ehe schriftliche Bemerkungen der Kammer zugestellt werden. Bei diesem Gespräch werden der „geprüften“ Behörde die Interventionsvorschläge dargelegt, die der untersuchende Richter ins Auge fasst.

Im „vorläufigen Feststellungsbericht“ (vorläufige Prüfungsmitteilungen, rapport d'observations provisoires)¹⁰, der nach der Beratung der Kammer an den

¹⁰ Mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2001 wurde der Terminus Feststellungsschreiben (lettre d'observation) durch den Terminus „Feststellungsbericht“ (rapport d'observation) ersetzt.

Anweisungsbefugten zugestellt wird, werden ihm die Feststellungen, Fragen und Bemerkungen mitgeteilt, von denen er nach Ansicht der Kammer Kenntnis haben sollte. Sie sind sowohl vertraulich als auch vorläufig. Der Empfänger wird aufgefordert, zu ihnen Stellung zu nehmen, ehe sie endgültig von der Kammer festgestellt werden.

Die Stellungnahme kann von einem Anhörungsantrag begleitet sein. Ist ein Dritter mit betroffen, erhält er die ihn betreffenden Feststellungen im Auszug und kann dazu Stellung nehmen und gleichfalls den Antrag stellen, gehört zu werden.

Der „abschließende Feststellungsbericht“ (abschließende Prüfungsmitteilungen, rapport d'observations définitives) wird nach Abschluss einer erneuten kollegialen Beratung unter Berücksichtigung der vom Anordnungsbefugten abgegebenen Stellungnahmen erstellt. Darin können entweder die ursprünglichen Feststellungen enthalten sein oder es kann angesichts etwaiger erhaltener Erläuterungen oder später eingetretener Ereignisse davon Abstand genommen werden.

Sind im Prüfungszeitraum mehrere Anweisungsbefugte einander nachgefolgt, wird jeder, der zum Zeitpunkt des fraglichen Sachverhalts im Amt war, aufgefordert, schriftlich zum vorläufigen Feststellungsbericht Stellung zu nehmen.

Das kontradiktorische Verfahren gilt auch für die Rechnungsführer. Einem Rechnungsführer kann kein Tatbestand rechtskräftig zur Last gelegt werden, wenn nicht zuvor eine öffentliche Anhörung stattgefunden hat.

PRÜFUNG DER HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG
(gemäß dem Gesetz vom 21. Dezember 2001)

Untersuchung von prüfungsrelevanten Unterlagen durch den Richter vor Ort

Vorgängiges Gespräch des Anweisungsbefugten mit dem berichterstattenden Richter

Untersuchungsbericht

Beratung der regionalen Rechnungskammer

Vorläufiger (vertraulicher) Feststellungsbericht an den Anweisungsbefugten und Auszüge an andere Betroffene

Stellungnahme des Anweisungsbefugten und anderer betroffener Personen sowie etwaige Anhörungen

Beratung der regionalen Rechnungskammer

Abschließender Feststellungsbericht

Stellungnahme des Anweisungsbefugten und gegebenenfalls seiner Vorgänger

Zustellung aller Unterlagen (abschließender Feststellungsbericht und Stellungnahmen) an den Anweisungsbefugten, der sie auf der nächsten Sitzung der beschließenden Versammlung vorlegt

Sämtliche Unterlagen können dann veröffentlicht werden

Adressaten der Berichte

Die von den Richtern erstellten Untersuchungsberichte sind vertraulich, es sei denn, es handelt sich um richterliche Berichte (siehe weiter oben). Sie werden kammerextern nicht weitergegeben.

Die Hauptadressaten der im Anschluss an die Beratung über die Prüfungsberichte erstellten Feststellungen sind:

1) Der Anweisungsbefugte (Bürgermeister, Präsident des Generalrats) und die Versammlung der geprüften Gebietskörperschaft oder die Führungskraft der geprüften Einrichtung (Verbandspräsident) und in diesem zweiten Fall hinsichtlich der abschließenden Feststellungen die Gebietskörperschaft, von der die Einrichtung abhängt.

2) Der Rechnungshof

Die Rechnungskammern können der Staatsanwaltschaft am Rechnungshof über den Finanzstaatsanwalt „verwaltungsmäßige“ Feststellungen für etwaige Interventionen bei Ministern zukommen lassen, wenn sie auf Probleme im Zuge der Anwendung von Rechtstexten aufmerksam wurden. Sie können ggfs. diesbezügliche Reformen auf dem Wege eines Anfrageschreibens des Ersten Präsidenten oder eines Schreibens des Generalstaatsanwalts am Rechnungshof (so genannte „Mitteilungen des Staatsanwalts“) vorschlagen.

Der jährliche oder der besondere öffentliche Bericht des Rechnungshofes, in die die Feststellungen der regionalen Rechnungskammern einfließen, werden dem Präsidenten der Republik und dem Parlament vorgelegt. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in den Medien ausführlich behandelt.

3) der betroffene Präfekt hinsichtlich der abschließenden Feststellungsberichte und der Stellungnahmen im Rahmen der Haushaltskontrolle.

4) der Finanzkassenleiter des Départements (hierarchischer Vorgesetzter des Rechnungsführers) hinsichtlich der Urteile über die von seinen Untergebenen vorgelegten Rechnungen.

5) die Kammern können den örtlichen Vertretern des Zentralstaates, im Allgemeinen über den Finanzstaatsanwalt (Finanzämter usw.), „verwaltungsmäßige“ Feststellungen zukommen lassen.

6) die Strafjustiz

Die Rechnungskammer muss u. U. eine Sache an eine Anklagebehörde der Strafjustiz weiterleiten, wenn sie bei einer Kontrolle auf Sachverhalte gestoßen ist, die den Tatbestand eines Vergehens (Einmischung, Bestechung, unberechtigtes Einräumen von Vorteilen bei öffentlichen Aufträgen usw.) oder Verbrechens (Fälschung öffentlicher Urkunden durch eine Behörde) erfüllen könnten. Die Mitteilung an die Anklagebehörde erfolgt entweder nach Beratung oder in dringenden Fällen direkt in Anwendung der Strafprozessordnung durch den Finanzstaatsanwalt, der die

staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in der Kammer wahrnimmt.

- 7) Die Rechnungskammer kann ferner vor dem Disziplinargericht für Haushalts- und Finanzangelegenheiten¹¹ am Rechnungshof nicht gewählte Anweisungsbefugte anzeigen, die die Vorschriften über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben der in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften verletzt haben. Zwei Gründe rechtfertigen auch eine Anklageerhebung gegen gewählte Mandatsträger: Nichtausführung gerichtlicher Beschlüsse, gesetzwidrige und missbräuchliche Ausübung des Beschlagnahmerechts des öffentlichen Rechnungsführers. Diese Bestimmung ist insofern bedeutsam, als sie die erste Abweichung von dem bis dahin absoluten Prinzip des ausschließlich politischen Charakters der Haftung von Volksvertretern bei der Ausübung ihres Mandats (außer bei zivil- oder strafrechtlicher Rückwirkung) darstellt. Diesbezügliche Fälle, die dem Disziplinargericht für Haushalts- und Finanzangelegenheiten vorgetragen werden, sind jedoch ausgesprochen selten.
- 8) die Versammlung der geprüften Gebietskörperschaft

Die abschließenden Feststellungsberichte müssen der beschließenden Versammlung der geprüften Körperschaft auf ihrer ersten Sitzung nach Zustellung des Berichts zusammen mit den Stellungnahmen (siehe Kasten oben) zur Kenntnis gebracht werden. Durch diese Veröffentlichung kann der Bürger die Feststellungen der regionalen Rechnungskammer über die Haushalts- und Wirtschaftsführung seiner Körperschaft oder Einrichtung zur Kenntnis nehmen. Wenn Kommunalwahlen stattfinden, ist jedoch jegliche Veröffentlichung von abschließenden Feststellungen für einen Zeitraum von drei Monaten untersagt (Gesetz vom 21. Dezember 2001).

Bekanntmachungspflicht und Veröffentlichung der Berichte

Schließlich wird auch die Öffentlichkeit informiert. Die Initiative zur Verbreitung der abschließenden Feststellungsberichte der regionalen Rechnungskammern liegt bei den Hauptadressaten der Berichte, den Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen. Die Endentscheidungen nach einer Kontrolle, d. h. die Urteile über die Rechnungen und die abschließenden Feststellungsberichte über die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Anweisungsbefugten, sind frei zugänglich und auf Anfrage auf CD-ROM oder, bei Berichten jüngeren Datums, auf dem gemeinsamen Internet-Server des Rechnungshofs und der regionalen Rechnungskammern erhältlich (www.ccomptes.fr).

Mittel

Finanzielle Mittel

Die für den Betrieb der Rechnungskammern erforderlichen finanziellen Mittel werden seit 2006 im Rahmen eines vom Ersten Präsidenten des Rechnungshofes verwalteten

¹¹ Gesetz Nr. 48-1484 vom 25. September 1948 in seiner geänderten Fassung, heute im Gesetzbuch enthalten (Buch III der Finanzgerichtsbarkeitsordnung (Code des juridictions financières)).

autonomen Haushaltsprogramms im Staatshaushalt ausgewiesen¹². Ihre Bewirtschaftung erfolgt entweder zentral durch den Rechnungshof oder lokal durch die Präsidenten der Rechnungskammern in ihrer Eigenschaft als sekundäre Anweisungsbefugte.

Personal

Die Rechnungskammern setzen sich aus Richtern (Präsident, Finanzstaatsanwalt, Beisitzer), mitunter auch aus externen Berichterstatern, sowie aus Prüfungsassistenten und aus Verwaltungsbediensteten zusammen.

Der Präsident der Rechnungskammer wird auf Vorschlag des Ersten Präsidenten des Rechnungshofes nach einer Stellungnahme des Obersten Rates der regionalen Rechnungskammern und der beratenden Kommission des Rechnungshofes durch Erlass des Präsidenten der Republik ernannt. Er ist ein Richter des Rechnungshofes. Ihm obliegt die allgemeine Leitung der Kammer. Er legt nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft das Prüfungsprogramm fest und verteilt die Prüfungsarbeit auf die Richter. Er führt den Sitzungsvorsitz und nimmt an den Abstimmungen teil, besitzt aber keine ausschlaggebende Stimme. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den dienstältesten Richter vertreten.

Der Senatspräsident organisiert die Arbeiten des Senats, dem er vorsteht. Er wirkt an der Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogramms mit und schlägt die Arbeitsverteilung auf die Richter und die anderen Berichterstatter des Senats vor. Er stellt die Tagesordnung der Senatssitzungen auf und führt, allerdings ohne ausschlaggebende Stimme, den Vorsitz. Er trifft die für den Senatsbetrieb erforderlichen Maßnahmen. Er erstattet dem Präsidenten der Rechnungskammer Bericht über die Ausführung und Weiterverfolgung der den Richtern und Berichterstatern des Senats übertragenen Arbeiten. Er legt die Aufgaben der in seinen Senat abgestellten Prüfungsassistenten fest. Er kann, falls er hierzu ermächtigt ist, anstelle des Kammerpräsidenten Akten, Urteile, Stellungnahmen, Entscheidungen und Feststellungen unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung wird er vom dienst- und rangältesten Richter seines Senats in der Rechnungskammer vertreten.

Die Ersten Beisitzer und sonstigen Beisitzer (sonstige Mitglieder) der Rechnungskammer bilden die unabsetzbare Richterschaft, deren Statut durch ein Gesetz vom 10. Juli 1982 festgelegt wurde. Sie werden nach Abschluss der staatlichen Hochschule für öffentliche Verwaltung (Ecole nationale d'administration, E.N.A.) oder aus der höchsten Ebene der öffentlichen Verwaltung verpflichtet. Auch außerordentliche Auswahlverfahren werden seit 2012 organisiert. Die Ernennungen erfolgen durch Erlass des Präsidenten der Republik, die Ernennungen in die einzelnen Dienstränge und die Versetzungen (z. B. in eine bestimmte Kammer) durch einfachen Erlass. Mit Ausnahme des Beisitzers, dem die Funktion des Finanzstaatsanwalts übertragen wurde, führen die Beisitzer die ihnen anvertrauten Prüfungen durch und beraten über alle Berichte.

Der Finanzstaatsanwalt ist ein Erster Beisitzer, an den die Aufgaben der Staatsanwaltschaft an der Rechnungskammer übertragen wurden. Er wacht über die Vorlage der Rechnungen, verweist Vorgänge, die vermutlich eine Einmischung in die

¹² Programm Nr. 164.

Verwaltung von öffentlichen Geldern ohne dazu ermächtigt zu sein (gestion de fait), darstellen, an die Kammer und zieht, insbesondere zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung, die Schlussfolgerungen aus den Berichten. Er beantragt die Geldstrafen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, wohnt den Sitzungen bei und kann auf Antrag einer Gerichtsbarkeit Mitteilungen an die Verantwortlichen der geprüften Körperschaften, den Vertreter des Zentralstaats oder die Leiter externer Dienststellen richten. Im Gegensatz zu den anderen Richtern an der Rechnungskammer ist er nicht unabsetzbar.

Die Prüfungsassistenten wirken an den Prüfungsarbeiten unter der Verantwortung der Richter mit. Sie werden den Verwaltungen der Finanzgerichtsbarkeit zugerechnet oder durch Abordnung aus den öffentlichen Verwaltungen verpflichtet. Sie werden vom Ersten Präsidenten des Rechnungshofes auf Vorschlag des Präsidenten der Rechnungskammer ernannt. Sie üben eine wesentliche Funktion aus, da sie die Einnahmen- und Ausgabenbelege prüfen, Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten in der Haushalts- und Wirtschaftsführung ermitteln und den Richtern Vorschläge zu dem in Anbetracht der juristischen Analyse und des Sachverhalts ggfs. erforderlichen Weiterverfolgung unterbreiten.

Die Verwaltungsdienststellen der Kammer (Geschäftsstelle, Archiv, Dokumentation, Sekretariat) werden vom Generalsekretär geleitet. Sie unterstehen dem Präsidenten.

Die Rechnungskammern sind in Spruchkörper (Senate) gegliedert, deren Zahl von ihrer Größe abhängt (1 bis 8).

Der Rechnungshof führt die ständige Aufsicht über die regionalen Rechnungskammern.

Europa und die regionalen Rechnungskammern

13 regionale Rechnungskammern¹³, anfangs insbesondere in den Grenzgebieten, haben Verbindungen mit ihren europäischen Partnern geknüpft, die ebenfalls Gebietskörperschaften prüfen.

Die internationale Öffnung weitet sich aus. Zum einen sehen neue internationale Verträge und Abmachungen die Kontrolle von Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere mit Belgien, Deutschland, Italien und Spanien vor. Zum anderen kommen immer mehr öffentliche Gelder aus den Fonds der EU. Insofern sie mehrheitlich an öffentliche Einrichtungen fließen und von ihnen ausgegeben werden, unterliegen sie der Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, was zu immer häufigeren Kontakten zwischen diesem und dem Rechnungshof sowie den regionalen Rechnungskammern (welche beide die Finanzgerichtsbarkeit in Frankreich darstellen) führt.

* *
*

¹³ RRK Aquitanien, Limousin, Poitou-Charentes; RRK Auvergne, Rhone-Alpen; RRK Bretagne; RRK Burgund, Franche-Comté; RRK Centre-Val de Loire; RRK Elsass, Champagne-Ardenne, Lothringen; RRK Île-de-France; RRK Korsika; RRK Languedoc-Roussillon, Midi-Pyrenäen; RRK Nord-Pas-de-Calais, Picardie; RRK Ober- und Unternormandie; RRK Pays de la Loire; RRK Provence-Alpen-Côte d'Azur.

Die Leistungsfähigkeit der regionalen Rechnungskammern beruht auf ihrem „Gerichts“-status (d. h. ihrem Status als Rechtsprechungseinrichtung für das öffentliche Finanzwesen), mit all den Pflichten und Garantien, die damit verbunden sind: richterliche Unabhängigkeit, Kollegialität der Entscheidungen, Einhaltung der Verfahrensvorschriften und besonders des Prinzip der Anhörung aller betroffener Parteien. Sie ist auch das Ergebnis der Arbeit der Richter und ihrer Assistenten vor Ort in den geprüften Körperschaften. Aus all diesen Gründen und dank der Qualität ihrer Mitarbeiter auf allen Ebenen (Richter, Prüfungsassistenten, Verwaltungsbedienstete) konnten die regionalen Rechnungskammern in der lokalen institutionellen Landschaft Frankreichs festen Fuß fassen.